

Nr. 539a

Personalverordnung der Universität Luzern

vom 25. Oktober 2005* (Stand 1. August 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 24 Absatz 2 des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹ und § 2 Absatz 2 der Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 2. Mai 2005^{2, 3},

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Dieser Verordnung untersteht das wissenschaftliche Personal der Universität Luzern.

² Die §§ 3 und 4 gelten zusätzlich für das technische und das administrative Personal.

§ 2 *Verhältnis zum allgemeinen Personalrecht*

Soweit diese Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthält, ist das Personalrecht des Kantons Luzern anwendbar.

* G 2005 368

¹ [SRL Nr. 539](#)

² [SRL Nr. 74](#)

³ Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 22. November 2011, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2011 334).

II. Zuständigkeiten

§ 3 *Wahl sowie Beendigung und Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses*

Zuständig für die Wahl sowie für die Beendigung und die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses ist

- a. der Universitätsrat für die durch den Senat berufenen Professorinnen und Professoren sowie für die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor auf Antrag der Rektorin oder des Rektors,
- b. die Rektorin oder der Rektor für das übrige Personal.

§ 4 *Übrige personalrechtliche Entscheide*

Für die übrigen personalrechtlichen Entscheide ist die Rektorin oder der Rektor zuständig.

III. Arbeitsverhältnis

1. Befristete Arbeitsverhältnisse

§ 5 *Assistenzprofessorinnen und -professoren*

¹ Assistenzprofessorinnen und -professoren werden befristet in einem beiderseits auflösbaren Arbeitsverhältnis von bis zu fünf Jahren angestellt.

² Bei längeren Abwesenheiten infolge Urlaub oder Krankheit kann das befristete Arbeitsverhältnis in gegenseitigem Einvernehmen um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 6 *Oberassistentinnen und -assistenten*

¹ Oberassistentinnen und -assistenten werden befristet in einem beiderseits auflösbaren Arbeitsverhältnis von bis zu fünf Jahren angestellt.

² Das befristete Arbeitsverhältnis kann nach Abschluss der Habilitation in gegenseitigem Einvernehmen für höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7 *Assistentinnen und Assistenten*

¹ Assistentinnen und Assistenten werden befristet in einem beiderseits auflösbaren Arbeitsverhältnis von bis zu fünf Jahren angestellt.

² Bei einer Funktionsänderung gelten die Bestimmungen von § 6.

§ 8 *Lehrbeauftragte*

Auf befristet angestellte Lehrbeauftragte mit nebenamtlichem Arbeitsverhältnis ist § 9 Absatz 2 des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001⁴ nicht anwendbar.

2. Probezeit**§ 9**

Bei Arbeitsverhältnissen, die gestützt auf ein ordentliches Berufungsverfahren begründet werden, entfällt die Probezeit.

3. Beendigung**§ 10** *Kündigung*

¹ Die Frist für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren beträgt sechs Monate auf Ende eines Semesters.

² Für die übrigen Professorinnen und Professoren gelten die Fristen gemäss dem allgemeinen Personalrecht des Kantons.

§ 11 *Beendigung aus Altersgründen*

¹ Das Arbeitsverhältnis der Professorinnen und Professoren und des übrigen in der Lehre tätigen wissenschaftlichen Personals endet mit dem Semester, in dem sie das 65. Altersjahr erfüllen.

² Der Rektor oder die Rektorin kann im Einzelfall nebenamtliche Lehrbeauftragte bis zur Erfüllung des 75. Altersjahres anstellen.⁵

³ ...⁶

⁴ SRL Nr. 51

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 489).

⁶ Aufgehoben durch Änderung vom 16. Dezember 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 489).

4. Besoldungen der Professoren und Professorinnen, der Dozierenden und der Lehrbeauftragten⁷

§ 11a⁸ *Einreihung der Professorinnen und Professoren, der Dozierenden und der Lehrbeauftragten*

¹ Die Professorinnen und Professoren, die Dozierenden und die Lehrbeauftragten werden bei der erstmaligen Einreihung in eine im Anhang in der Funktionsumschreibung angegebene Lohnklasse und in eine Lohnstufe eingereiht.

² Sind in der Funktionsumschreibung mehrere Lohnklassen angegeben, erfolgt die Einreihung in eine Lohnklasse aufgrund des Fachgebietes und des internen und externen Quervergleichs.

³ Bei der Einreihung in eine Lohnstufe werden die berufliche Qualifikation und die berufliche Stellung sowie die wissenschaftliche Reputation und die Wettbewerbssituation berücksichtigt.

§ 11b⁹ *Funktionszulagen*

¹ Der Rektor oder die Rektorin bleibt in der bisherigen Funktion als Professor oder Professorin eingereiht und erhält während der Amtszeit eine Funktionszulage in der Höhe von 25 000 Franken pro Jahr.

² Die Dekaninnen und Dekane bleiben in der bisherigen Funktion als Professorinnen und Professoren eingereiht und erhalten während ihrer Amtszeit eine Funktionszulage in der Höhe von 12 500 Franken pro Jahr.

³ Die Zulagen gemäss den Absätzen 1 und 2 werden vom Universitätsrat im Rahmen der gewährten generellen Lohnanpassungen periodisch angepasst.

⁴ Mitgliedern des Lehrkörpers mit zusätzlichen zeitaufwendigen Leitungsfunktionen kann der Rektor oder die Rektorin eine Funktionszulage bis zu höchstens 10 000 Franken pro Jahr gewähren.

⁵ Falls der Rektor oder die Rektorin Prorektorinnen und Prorektoren einsetzt, kann er oder sie je nach Umfang der zusätzlichen Aufgaben eine Funktionszulage zwischen 5 000 und 10 000 Franken gewähren.

§ 11c¹⁰ *Lohnstufenänderungen*

¹ Lohnstufenänderungen innerhalb der Lohnklasse richten sich nach den jährlichen Vorgaben des Universitätsrates.

⁷ Eingefügt durch Änderung vom 22. November 2011, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2011 334).

⁸ Eingefügt durch Änderung vom 22. November 2011, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2011 334).

⁹ Eingefügt durch Änderung vom 22. November 2011, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2011 334).

¹⁰ Eingefügt durch Änderung vom 22. November 2011, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2011 334).

² Jedes Jahr wird in der Regel ein Anstieg um eine Lohnstufe auf Beginn des Herbstsemesters gewährt. Der Universitätsrat kann davon aus finanziellen oder arbeitsmarktlichen Gründen abweichen.

³ Einer Person mit besonderen Verdiensten und Leistungen kann der Rektor oder die Rektorin im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel eine oder mehrere zusätzliche Lohnstufen gewähren. Bei Nichterfüllen der Aufgaben gemäss Funktionsumschreibung oder langen Abwesenheiten kann der Rektor oder die Rektorin einen Stufenstillstand verfügen.

§ 11d¹¹ *Ausserordentliche Zulagen*

Ausserordentliche Zulagen zur Gewinnung oder Erhaltung von Personen gemäss § 35 Absatz 2 des Personalgesetzes¹² können ganz oder teilweise in Form von Einkaufsbeiträgen an die Luzerner Pensionskasse ausgerichtet werden. Diese sind auf insgesamt höchstens 100 000 Franken innert fünf Jahren pro Person beschränkt und werden maximal in der Höhe der eigenen Einkaufsbeiträge der betreffenden Person ausgerichtet.

§ 11e¹³ *Richtlinien des Universitätsrates*

Der Universitätsrat erlässt ergänzende Richtlinien zur Besoldung.

5. Dienstaltersgeschenk

§ 12 *Bezug*

¹ Das wissenschaftliche Personal hat Dienstaltersgeschenke in Form von besoldetem Urlaub in der vorlesungsfreien Zeit zu beziehen.

² Befristet angestellten Lehrbeauftragten mit nebenamtlichen Arbeitsverhältnissen wird das Dienstaltersgeschenk in der Regel in Form von Geld ausgerichtet.

6. Nebentätigkeiten

§ 13 *Geltungsbereich*

¹ Diese Bestimmungen gelten für Nebentätigkeiten der in Lehre und Forschung tätigen vollamtlichen und hauptamtlichen Professorinnen und Professoren. Sie gelten für nebenamtliche Professorinnen und Professoren sinngemäss.

¹¹ Eingefügt durch Änderung vom 22. November 2011, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2011 334).

¹² SRL Nr. 51

¹³ Eingefügt durch Änderung vom 22. November 2011, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2011 334).

² Als Nebentätigkeiten im Sinn dieser Bestimmungen gelten Leistungen von Professorinnen und Professoren, welche diese ausserhalb ihrer universitären Aufgaben in eigenem Namen für Dritte erbringen und welche für ihre Tätigkeit an der Universität förderlich sind.

§ 14 *Grundsätze*

¹ Professorinnen und Professoren sind berechtigt, Nebentätigkeiten auszuüben, sofern diese im Interesse des Wissenstransfers zwischen Universität und Gesellschaft liegen.

² Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen die Freiheit von Lehre und Forschung sowie die Unbestechlichkeit im wissenschaftlichen Urteil nicht eingeschränkt werden. Weiter sind die Interessen der Universität, insbesondere ihr wissenschaftliches Ansehen, ihre Rechte als Arbeitgeberin sowie die Interessen der Universitätsangehörigen, zu wahren. Soweit Konflikte mit diesen Interessen unvermeidbar sind, müssen sie gegenüber der Rektorin oder dem Rektor offen gelegt werden.

§ 15 *Bewilligungspflichtige Nebentätigkeiten*

¹ Zeitintensive Nebentätigkeiten, wie solche mit häufigen Abwesenheiten oder regelmässig hoher Arbeitslast infolge Wahrnehmung von Führungsaufgaben, sowie Verwaltungsratsmandate bedürfen der Bewilligung der Rektorin oder des Rektors.

² Bewilligungsgesuche sind der Rektorin oder dem Rektor vor der Aufnahme der Nebentätigkeit zu unterbreiten.

³ Die Rektorin oder der Rektor kann die Bewilligung verweigern oder entziehen, wenn

- a. die Möglichkeit von Interessenkollisionen besteht,
- b. die Universität durch solche Tätigkeiten unmittelbar konkurrenziert wird,
- c. die Aufgaben an der Universität nicht zufriedenstellend erfüllt werden.

⁴ Die Rektorin oder der Rektor berichtet dem Universitätsrat jährlich über Zahl und Art der Nebentätigkeiten der Professorinnen und Professoren.

⁵ Der Universitätsrat überwacht die Entwicklung.

§ 16 *Abgeltung zugunsten der Universität Luzern*

Werden für bewilligungsfreie oder bewilligungspflichtige Nebentätigkeiten universitäre Einrichtungen benützt oder Personal der Universität in Anspruch genommen, ist mit der Rektorin oder dem Rektor eine angemessene Abgeltung zu vereinbaren, die in der Regel kostendeckend ist.

§ 17 *Deklarationspflicht*

Die Professorinnen und Professoren deklarieren der Rektorin oder dem Rektor die ausgeübten Nebentätigkeiten, deren Umfang und die damit verbundene Beanspruchung der Infrastruktur der Universität.

7. Entschädigung für selbst erbrachte Dienstleistungen¹⁴

§ 17a¹⁵

¹ Die Mitglieder der Institutsleitungen sowie der Geschäftsleitungen können an einem allfälligen Gewinn der Institute für selbst erbrachte Dienstleistungen beteiligt werden.

² Eine Beteiligung kann bis zur Höhe von 25 Prozent des Lohns gewährt werden. Die weiteren Rahmenbedingungen werden vom Universitätsrat festgelegt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Beschluss über die personalrechtlichen Zuständigkeiten an der Universität Luzern vom 1. Mai 2001¹⁶,
- b. Beschluss über Nebentätigkeiten der Professorinnen und Professoren an der Universität Luzern vom 4. Dezember 2001¹⁷.

§ 19 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 25. Oktober 2005

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Max Pfister

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

¹⁴ Eingefügt durch Änderung vom 16. Dezember 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 489).

¹⁵ Eingefügt durch Änderung vom 16. Dezember 2008, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2008 489).

¹⁶ G 2001 118 (SRL Nr. 539a)

¹⁷ G 2001 432 (SRL Nr. 539b)

Umschreibung der Funktionen

Ordentliche Professorin/Ordentlicher Professor

Stufe: Bachelor- und Masterstufe, Weiterbildung; Lohnklassen 32–34

Aufgaben:

Vertreten des Faches in Lehre, Forschung und Dienstleistung

- Lehren und Forschen im Fachgebiet
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Anbieten von Dienstleistungen im Fachgebiet für die Öffentlichkeit
- Mitarbeiten und Examinieren bei Prüfungen
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit im Rahmen des universitären Evaluationssystems
- Wahrnehmen von Aufgaben im Rahmen der universitären Selbstverwaltung

Fachkompetenz:

- Hochschulabschluss, Doktorat und Habilitation oder gleichwertige Qualifikation im entsprechenden Lehr- und Forschungsgebiet
- und
- Forschungs- und Publikationsnachweis
- und
- didaktische Qualifikation im Hochschulbereich

Ausserordentliche Professorin/Ausserordentlicher Professor

Stufe: Bachelor- und Masterstufe, Weiterbildung; Lohnklassen 30–31

Aufgaben:

Vertreten des Faches in Lehre und Forschung nach Absprache mit dem entsprechenden Lehrstuhl

- Lehren und Forschen im Fachgebiet
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Mitarbeiten und Examinieren bei Prüfungen
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit im Rahmen des universitären Evaluationssystems
- Wahrnehmen von Aufgaben im Rahmen der universitären Selbstverwaltung

¹⁸ Eingefügt durch Änderung vom 22. November 2011, in Kraft seit dem 1. August 2012 (G 2011 334).

Fachkompetenz:

- Hochschulabschluss, Doktorat und Habilitation oder gleichwertige Qualifikation im entsprechenden Lehr- und Forschungsgebiet
- und
- Forschungs- und Publikationsnachweis
- und
- didaktische Qualifikation im Hochschulbereich

Assistenzprofessorin/Assistenzprofessor und Förderprofessuren

Stufe: Bachelor- und Masterstufe, Weiterbildung; Lohnklasse 28

Aufgaben:

Vertreten des Faches in Lehre und Forschung

- Lehren und Forschen im Fachgebiet (insbes. Erstellen einer Habilitationsschrift)
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Mitarbeiten und Examinieren bei Prüfungen
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit im Rahmen des universitären Evaluationssystems

Fachkompetenz:

- Hochschulabschluss und Doktorat oder gleichwertige Qualifikation im entsprechenden Lehr- und Forschungsgebiet
- und
- Forschungs- und Publikationsnachweis sowie ausgeprägtes wissenschaftliches Potenzial
- und
- didaktische Qualifikation im Hochschulbereich

Gastprofessorin/Gastprofessor und Lehrbeauftragte

Stufe: Berufsbildung, Bachelor- und Masterstufe, Weiterbildung; Lohnklassen 26–31

Aufgaben:

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten der Lehrveranstaltungen
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Mitarbeiten und Examinieren bei Prüfungen

Fachkompetenz:

- Hochschulabschluss und Doktorat oder gleichwertige Qualifikation im entsprechenden Lehr- und Forschungsgebiet
- und
- Forschungs- und Publikationsnachweis
- und
- didaktische Qualifikation im Hochschulbereich

Dozierende/Dozierender

*Stufe: Tertiärstufe im nichtuniversitären Bereich; Lohnklassen 26–27**Aufgaben:*

Unterrichten und Führen von Erwachsenen mit Sekundarstufe-II-Abschluss in grösseren Lerngruppen auf Diplomstufe und in der Weiterbildung

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Studierenden
- Beurteilen der Studierenden
- Mitarbeiten und Examinieren bei Prüfungen
- Zusammenarbeiten mit Dozierenden, Behörden und einschlägigen Organisationen
- Mitwirken bei der Planung, der Entwicklung und der Evaluation der eigenen Bildungsinstitution (Mitarbeit in Projekten innerhalb der Institution)
- Evaluieren der eigenen Tätigkeit im Rahmen des universitären Evaluationssystems

Fachkompetenz:

- Doktorat
- und
- erwachsenendidaktische oder hochschuldidaktische Qualifikation
- und
- mehrjährige Berufserfahrung in den richtungsspezifischen Fächern oder Forschungserfahrung